

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 W i e n

DRAFT GESETZENTWURF	
Zl. 20	GE/9 87
Datum: 22. APR. 1987	
Verteilt 24. APR. 1987	

L. Aitzwanger

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 921.092/1-II/A/6/87 v. 9. April 1987	Sp 201/87/Mag.Ke/Pa	4288 DW	16.4.1987

Betreff
Novellierung des Bundes-Personal-
vertretungsgesetzes.

Soweit sich der gegenständliche Gesetzentwurf an den Bestimmungen der letzten Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 394/86, bzw. des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes orientiert, bestehen dagegen seitens der gewerblichen Wirtschaft keine Bedenken. Das im Punkt 7 des Entwurfes vorgesehene Mitwirkungsrecht des Dienststellenausschusses bei der Auswahl von Bediensteten für Bildschirmarbeitsplätze stellt jedoch ein schwerwiegendes Präjudiz für das Arbeitsverfassungsgesetz dar, das ein derartiges Mitwirkungsrecht nicht kennt. Die in den Erläuternden Bemerkungen hierfür gegebene Begründung, wonach durch die Einführung von Bildschirmgeräten die beruflichen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten nachhaltigst berührt würden, stellt eine den herrschenden medizinischen und ergonomischen Erkenntnissen widersprechende Überbewertung dieser Tätigkeit dar. Auch wenn dieses Mitwirkungsrecht in die Zitierung jener Maßnahmen im § 10 Abs.5 aufgenommen wurde, hinsichtlich der der Dienststellenausschuß nicht verlangen kann, daß sie bis zur endgültigen Entscheidung zu unterbleiben haben, erscheint

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

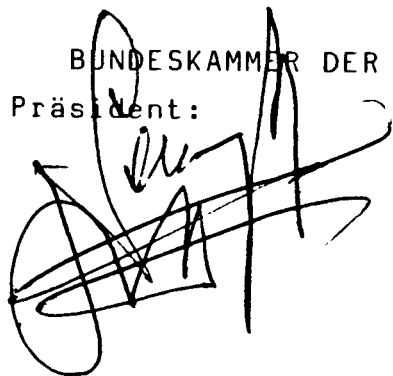
uns eine Mitwirkung der Personalvertretung bei der Auswahl von Bediensteten für bestimmte Arbeitsplätze nicht gerechtfertigt. Diese Auswahl obliegt der alleinigen Verantwortung des Dienstgebers. Sollte er über die gesundheitliche Eignung des Bediensteten für den Einsatz auf einem Bildschirmarbeitsplatz im Zweifel sein, hätte er diesbezüglich die Meinung des Betriebsarztes einzuholen.

Wir sprechen uns daher wegen der zu befürchtenden Präjudizwirkung auf das Arbeitsverfassungsrecht der gewerblichen Wirtschaft gegen die beabsichtigte Anfügung der lit. n im § 9 Abs.1 aus.

Wunschgemäß werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

